

Bundesgesetz über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz; PsyG)

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 95 und 97 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²
beschliesst:*

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Gegenstand, Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt:

- a. die allgemeinen Ziele der Ausbildung an Universitäten und Fachhochschulen (Hochschulen) in Psychologie;
- b. die Voraussetzungen für die Erlangung eines eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitels in den Psychologieberufen;
- c. die eidgenössische Anerkennung von Weiterbildungstiteln;
- d. die periodische Akkreditierung der Weiterbildungsgänge;
- e. die Anerkennung ausländischer Hochschulabschlüsse und Weiterbildungstitel;
- f. die Anforderungen an die Berufsausübung;
- g. die Verwendung von Bezeichnungen der Hochschulabschlüsse und von Berufsbezeichnungen für Psychologieberufe.

Art. 2 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz bezweckt den Gesundheitsschutz und soll Personen, die Leistungen auf dem Gebiet der Psychologie, einschliesslich der Psychotherapie, in Anspruch nehmen, gegen Täuschung und Irreführung schützen.

² Es gilt für Psychologieberufe im Gesundheitswesen, namentlich für alle Tätigkeiten, bei denen Personen psychodiagnostischen Untersuchungen unterzogen, psychologisch beurteilt, beraten oder behandelt werden.

¹ SR 101

² BBl....

³ Für Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Diploms in Humanmedizin richten sich die Weiterbildung in Psychotherapie und die Berufsausübung in diesem Bereich nach dem Bundesgesetz vom xx³ über die Medizinalberufe (MedBG).

Variante zu Art. 2 (i.V. mit Variante zu Art. 28):

Art. 2 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz bezweckt den Gesundheitsschutz und soll Personen, die Leistungen auf dem Gebiet der Psychologie, einschliesslich der Psychotherapie, in Anspruch nehmen, gegen Täuschung und Irreführung schützen.

² Es gilt für die Psychologieberufe in folgenden Bereichen:

- a. Psychotherapie;
- b. Kinder- und Jugendpsychologie;
- c. Klinische Psychologie;
- d. Neuropsychologie;
- e. Gesundheitspsychologie;
- f. Rechtspsychologie;
- g. Verkehrspsychologie;
- h. Laufbahn- und Rehabilitationspsychologie.

³ Der Bundesrat kann diesem Gesetz weitere Psychologieberufe unterstellen, wenn:

- a. diese Berufe eine wissenschaftliche Ausbildung und eine berufliche Kompetenz erfordern, die mit denen der Psychologieberufe gemäss Absatz 2 vergleichbar sind; und
- b. es zur Sicherung der Qualität psychologischer Dienstleistungen erforderlich ist.

⁴ Für Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Diploms in Humanmedizin richten sich die Weiterbildung in Psychotherapie und die Berufsausübung in diesem Bereich nach dem Bundesgesetz vom xx³ über die Medizinalberufe (MedBG).

2. Abschnitt:

Definition sowie allgemeine Ziele der Aus-, Weiter- und Fortbildung

Art. 3 Definition der Aus-, Weiter- und Fortbildung

¹ Die wissenschaftliche und berufliche Qualifikation für die Ausübung von Psychologieberufen umfasst die Hochschulausbildung in Psychologie, die berufliche Weiterbildung und die lebenslange Fortbildung.

³ SR xx

² Die Hochschulausbildung in Psychologie vermittelt die Grundlagen zur Berufsausübung im betreffenden Psychologieberuf.

³ Die berufliche Weiterbildung dient der Erhöhung der Kompetenz und der Spezialisierung im entsprechenden Fachgebiet.

⁴ Die lebenslange Fortbildung gewährleistet die stetige Aktualisierung des Wissens und der beruflichen Kompetenzen.

Art. 4 Allgemeine Ziele der Aus- und Weiterbildung

Die Aus- und Weiterbildung für Psychologieberufe befähigen die Absolventinnen und Absolventen insbesondere dazu:

- a. Patientinnen und Patienten sowie Klientinnen und Klienten umfassend, individuell und qualitativ hochstehend psychologisch zu betreuen;
- b. Fragestellungen mit wissenschaftlich anerkannten Methoden und unter Einbezug ethischer und wirtschaftlicher Aspekte zu bearbeiten und entsprechende Entscheide zu fällen;
- c. mit Patientinnen und Patienten, Klientinnen und Klienten sowie anderen Beteiligten sach- und zielgerichtet zu kommunizieren;
- d. die Grenzen des eigenen Handelns und der eigenen Kompetenzen zu erkennen;
- e. entsprechend der wissenschaftlichen Ausbildung Verantwortung im Gesundheitswesen und in der Gesellschaft zu übernehmen;
- f. Organisations- und Managementaufgaben im Rahmen ihrer Berufstätigkeit wahrzunehmen;
- g. den Kompetenzen anderer fachlich zuständiger Berufe Rechnung zu tragen.

3. Abschnitt: Titelschutz

Art. 5

¹ Wer einen anerkannten Hochschulabschluss (Master oder Lizentiat) mit Psychologie im Hauptfach erworben hat, darf sich Psychologin oder Psychologe nennen.

² Wer einen anerkannten Weiterbildungstitel erworben hat, darf folgende Bezeichnung verwenden:

- a. Psychotherapeutin oder Psychotherapeut;
- b. Zusammensetzungen aus der Fachrichtung und des Titels Psychologin bzw. Psychologe oder Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeut;
- c. Fachrichtungen, die die Adjektive psychologisch oder psychotherapeutisch enthalten.

2. Kapitel: Hochschulausbildung

Art. 6 Ziele

¹ Die Hochschulausbildung befähigt die Absolventinnen und Absolventen dazu, bei der Ausübung eines Psychologieberufes kritisch reflektiertes Wissen über das menschliche Erleben und Verhalten in Forschung und Praxis einzusetzen, um Wohlbefinden, Leistungsfähigkeit und Entfaltung von Menschen, Gruppen und Organisationen wissenschaftlich begründet zu erfassen, zu erhalten oder zu verbessern. Sie befähigt ferner dazu, Methoden zur Analyse, Bewertung und Veränderung menschlicher Fähigkeiten und Tätigkeiten auszuwählen oder selbst zu entwickeln.

² Im Einzelnen sind die Absolventinnen und Absolventen fähig:

- a. das menschliche Erleben und Verhalten mit wissenschaftlich abgesicherten und in der Praxis bewährten psychologischen Methoden zu beschreiben, zu erklären und gesundheitsfördernd gezielt zu beeinflussen oder zu verändern;
- b. die wissenschaftlichen Erkenntnisse über menschliche Kognition, Emotion, Motivation, das Lernen, die Entwicklung, das Handeln, die Persönlichkeit, die Kommunikation und die zwischenmenschlichen Beziehungen sowie über die Abweichungen von der Norm und Störungen in diesen Bereichen kompetent anzuwenden;
- c. sozial kompetent zu handeln und im interdisziplinären Kontext zu kooperieren sowie die menschlichen und gesellschaftlichen Folgen ihres beruflichen Handelns zu berücksichtigen;
- d. Aufgaben im Dienste der Gesundheit und der Krankheitsbekämpfung, der Forschung und Bildung sowie des Wohlbefindens, der Leistungsfähigkeit und der Entfaltung von Menschen, Gruppen und Organisationen fachkundig und eigenständig zu erfüllen;
- e. ihr Fachwissen theoretisch und praktisch im Sinne des lebenslangen Lernens zu ergänzen, zu entwickeln und zu vertiefen;
- f. die rechtlichen Bestimmungen für die Berufsausübung zu beachten, ethische Grundsätze und das Berufsgeheimnis zu wahren sowie Verantwortung gegenüber Individuen und Gesellschaft zu übernehmen.

³ Der Bundesrat kann diese Ziele nötigenfalls der Entwicklung in Lehre und Forschung anpassen.

Art. 7 Anforderungen an die Hochschulausbildung

¹ Die Hochschulen regeln die Ausbildung in Psychologie so, dass die Absolventinnen und Absolventen die Ausbildungsziele (Art. 4 und 6) nach diesem Gesetz möglichst gut erreichen können.

² Die Hochschulen eröffnen Inhaberinnen und Inhabern psychologienaher Hochschulabschlüsse zu angemessenen Bedingungen den Zugang zur Ausbildung in Psychologie.

³ Die Hochschulausbildung muss mit einer Prüfung auf Lizentiats- oder Masterstufe im Sinne des Bologna-Modells abgeschlossen werden.

⁴ Die Hochschulen stellen die Qualität der Ausbildung in Psychologie sicher.

Art. 8 Bezeichnung von Hochschulabschlüssen in Psychologie

Aus der Bezeichnung der Hochschulabschlüsse in Psychologie muss hervorgehen, dass deren Inhaberinnen und Inhaber ein Hochschulstudium in Psychologie abgeschlossen haben.

Art. 9 Anerkannte inländische Hochschulabschlüsse

Die Master- oder Lizentiatsabschlüsse einer Ausbildung in Psychologie an einer schweizerischen Hochschule gelten als anerkannt im Sinne dieses Gesetzes.

Art. 10 Anerkennung ausländischer Hochschulabschlüsse

¹ Ein ausländischer Hochschulabschluss in Psychologie wird anerkannt, wenn seine Gleichwertigkeit mit einem anerkannten inländischen Hochschulabschluss in einem Vertrag über die gegenseitige Anerkennung mit dem betreffenden Staat oder einer überstaatlichen Organisation vorgesehen ist oder im Einzelfall nachgewiesen wird.

² Für die Anerkennung zuständig ist die Psychologieberufekommission. Anerkennt diese einen ausländischen Hochschulabschluss nicht, so entscheidet sie, unter welchen Voraussetzungen die in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen für die Zulassung zur beruflichen Tätigkeit oder Weiterbildung erfüllt sind.

3. Kapitel: Weiterbildung

1. Abschnitt: Ziele und Dauer der Weiterbildung

Art. 11 Ziele der Weiterbildung

¹ Die Weiterbildung erweitert und vertieft die in der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten, Fähigkeiten, Verhaltensweisen und die soziale Kompetenz so, dass die Absolventinnen und Absolventen den entsprechenden Psychologieberuf eigenverantwortlich ausüben können. Sie berücksichtigt berufs- und tätigkeitsspezifische Aspekte und gewährleistet den Bezug zu den aktuellen und relevanten wissenschaftlichen Erkenntnissen.

² Sie befähigt die Absolventinnen und Absolventen namentlich dazu, im entsprechenden Psychologieberuf:

- a. sichere Diagnosen zu stellen und geeignete Massnahmen anzuwenden oder zu empfehlen;
- b. aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse, Methoden und Techniken einzusetzen;

- c. die berufliche Tätigkeit und ihre Folgewirkungen, namentlich auf Grund angemessener Kenntnisse über die spezifischen Bedingungen, fachlichen Grenzen und methodischen Fehlerquellen im Fachgebiet systematisch zu reflektieren;
- d. mit Berufskolleginnen und Berufskollegen im In- und Ausland zusammenzuarbeiten sowie interdisziplinär zu kommunizieren und zu kooperieren;
- e. sich mit der eigenen Tätigkeit im jeweiligen gesellschaftlichen, rechtlichen und ethischen Kontext kritisch auseinander zu setzen;
- f. bei der Behandlung ihrer Patientinnen und Patienten sowie Klientinnen und Klienten die Institutionen des Sozial- und Gesundheitswesens einzubeziehen und die rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen;
- g. mit den zur Verfügung stehenden Mitteln wirtschaftlich umzugehen;
- h. auch in kritischen Situationen reflektiert und selbstständig zu handeln.

Art. 12 Umfang oder Dauer der Weiterbildung

¹ Der Bundesrat kann den Umfang oder die Dauer der Weiterbildungsgänge für die einzelnen Psychologieberufe nach Anhörung der Psychologieberufekommission bestimmen.

² Spezialisierungen in Hochschulausbildungen ist durch angemessene Verkürzung von Umfang oder Dauer der Weiterbildungsgänge Rechnung zu tragen.

³ Bei Teilzeitweiterbildung wird die Dauer entsprechend verlängert.

2. Abschnitt: Zulassung und Anerkennung

Art. 13 Zulassung zur Weiterbildung im Allgemeinen

¹ Zu akkreditierten Weiterbildungsgängen werden Inhaberinnen und Inhaber anerkannter Hochschulabschlüsse in Psychologie zugelassen.

² Die Zulassung kann von der persönlichen Eignung abhängig gemacht werden.

³ Die Zulassung darf nicht von der Zugehörigkeit zu einem Berufsverband abhängig gemacht werden.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf einen Weiterbildungsplatz.

Art. 14 Zulassung zur Weiterbildung in Psychotherapie

¹ Zu einem akkreditierten Weiterbildungsgang in Psychotherapie werden Inhaberinnen und Inhaber eines anerkannten Hochschulabschlusses in Psychologie zugelassen, deren Ausbildung klinische Psychologie einschliesst.

² Im Übrigen gilt Artikel 13 Absätze 2–4.

Art. 15 Eidgenössische Anerkennung von Weiterbildungstiteln

We Weiterbildungstitel gelten als eidgenössisch anerkannt, wenn sie in einem akkreditierten Weiterbildungsgang nach diesem Gesetz erworben worden sind.

Art. 16 Anerkennung ausländischer Weiterbildungstitel

¹ Ein ausländischer Weiterbildungstitel wird anerkannt, wenn seine Gleichwertigkeit mit einem anerkannten inländischen Weiterbildungstitel in einem Vertrag über die gegenseitige Anerkennung mit dem betreffenden Staat oder einer überstaatlichen Organisation vorgesehen ist oder im Einzelfall nachgewiesen wird.

² Für die Anerkennung zuständig ist die Psychologieberufekommission. Anerkennt sie einen ausländischen Weiterbildungstitel nicht, so entscheidet sie, unter welchen Voraussetzungen der entsprechende eidgenössisch anerkannte Weiterbildungstitel erworben werden kann.

4. Kapitel: Akkreditierung von Weiterbildungsgängen**1. Abschnitt: Grundsatz****Art. 17** Zweck der Akkreditierung

¹ Die Akkreditierung hat zum Zweck zu überprüfen, ob es die Weiterbildungsgänge den Personen in Weiterbildung erlauben, die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen.

² Sie schliesst die Überprüfung der Qualität von Strukturen, Prozessen und Ergebnissen ein.

Art. 18 Akkreditierungspflicht

We Weiterbildungsgänge, die zu einem eidgenössisch anerkannten Weiterbildungsabschluss führen, müssen gemäss diesem Gesetz akkreditiert sein.

2. Abschnitt: Akkreditierungskriterien**Art. 19**

Ein Weiterbildungsgang wird akkreditiert, wenn:

- a. er unter der fachlichen Verantwortung und Aufsicht einer gesamtschweizerischen Fachorganisation oder einer Hochschule steht (verantwortliche Organisation);
- b. er es den Personen in Weiterbildung erlaubt, die Weiterbildungsziele nach Artikel 4 und 11 zu erreichen;
- c. er auf die Hochschulausbildung in Psychologie aufbaut;
- d. er eine angemessene Beurteilung der beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Personen in Weiterbildung vorsieht;

- e. er sowohl praktische Ausbildung als auch theoretischen Unterricht umfasst;
- f. er von den Personen in Weiterbildung die persönliche Mitarbeit und die Übernahme von Verantwortung verlangt;
- g. die verantwortliche Organisation über eine unabhängige und unparteiische Instanz verfügt, welche über Beschwerden der Personen in Weiterbildung oder der Weiterbildungsstätten in einem fairen Verfahren entscheidet.

3. Abschnitt: Verfahren

Art. 20 Gesuch und Selbstevaluation

¹ Die verantwortliche Organisation stellt der Akkreditierungsinstanz ein Gesuch um Akkreditierung eines Weiterbildungsgangs.

² Dem Gesuch muss ein Bericht über die Erfüllung der Akkreditierungskriterien beigelegt werden (Selbstevaluationsbericht).

Art. 21 Fremdevaluation

¹ Das Akkreditierungsorgan setzt zur Prüfung eines Weiterbildungsanges eine Expertenkommission ein, bestehend aus anerkannten schweizerischen und ausländischen Fachleuten.

² Die Expertenkommission ergänzt den Selbstevaluationsbericht der Gesuchsteller mit eigenen Untersuchungen.

³ Sie unterbreitet dem Akkreditierungsorgan einen begründeten Antrag zur Akkreditierung.

⁴ Das Akkreditierungsorgan kann nach Anhörung der Psychologieberufekommission den Antrag der Expertenkommission:

- a. zur weiteren Bearbeitung an diese zurückweisen;
- b. selbst bearbeiten und ihn, wenn erforderlich, mit einem Zusatzantrag und einem Zusatzbericht der Akkreditierungsinstanz zur Entscheidung überweisen.

Art. 22 Akkreditierungsentscheid

¹ Die Akkreditierungsinstanz entscheidet über das Akkreditierungsgesuch nach Anhörung der Psychologieberufekommission.

² Sie kann die Erteilung der Akkreditierung mit Auflagen verbinden.

Art. 23 Geltungsdauer

Die Akkreditierung gilt für höchstens sieben Jahre.

Art. 24 Auflagen und Entzug

¹ Wird die Akkreditierung mit Auflagen verbunden, so muss die für den Weiterbildungsgang verantwortliche Organisation innerhalb der im Akkreditierungsentscheid festgelegten Fristen die Erfüllung der Auflagen nachweisen.

² Bei unvollständiger Erfüllung der Auflagen kann die Akkreditierungsinstanz neue Auflagen festlegen.

³ Werden die Auflagen nicht erfüllt und wird dadurch die Einhaltung der Akkreditierungskriterien in schwerwiegendem Mass in Frage gestellt, so kann die Akkreditierungsinstanz auf Antrag des Akkreditierungsorgans die Akkreditierung entziehen.

Art. 25 Änderung eines akkreditierten Weiterbildungsganges

¹ Jede grundlegende Änderung in Inhalt oder Aufbau eines akkreditierten Weiterbildungsganges ist der Akkreditierungsinstanz zur Kenntnis zu bringen.

² Läuft die Änderung den Akkreditierungskriterien zuwider, so kann die Akkreditierungsinstanz Auflagen festlegen.

Art. 26 Finanzierung der Akkreditierung

Die Kosten für die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge werden durch Gebühren zulasten der Gesuchstellenden gedeckt.

5. Kapitel: Berufsausübung**Art. 27** Grundsatz

Ein Psychologieberuf darf nur von Personen ausgeübt werden, die einen anerkannten Hochschulabschluss in Psychologie haben.

Art. 28 Selbstständige Berufsausübung

¹ In den folgenden Bereichen dürfen Psychologieberufe nur von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitels selbstständig ausgeübt werden:

- a. Psychotherapie;
- b. Kinder- und Jugendpsychologie;
- c. Klinische Psychologie;
- d. Neuropsychologie;
- e. Gesundheitspsychologie;
- f. Rechtspsychologie;
- g. Verkehrspsychologie;
- h. Laufbahn- und Rehabilitationspsychologie.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten des Weiterbildungsobligatoriums für die selbstständige Berufsausübung im entsprechenden Bereich nach der Akkreditierung mindestens eines Weiterbildungsgangs.

³ Personen ohne Weiterbildung dürfen Psychologieberufe, die dem Weiterbildungsobligatorium unterstehen, nur unter der Verantwortung einer zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Person ausüben.

Variante zu Art. 28 (i.V. mit Variante zu Art. 2):

Art. 28 Selbstständige Berufsausübung

¹ In den Bereichen nach Artikel 2 Absatz 2 dürfen Psychologieberufe nur von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitels selbstständig ausgeübt werden.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten des Weiterbildungsobligatoriums für die selbstständige Berufsausübung im entsprechenden Bereich nach der Akkreditierung mindestens eines Weiterbildungsgangs.

³ Personen ohne Weiterbildung dürfen Psychologieberufe, die dem Weiterbildungsobligatorium unterstehen, nur unter der Verantwortung einer zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Person ausüben.

Art. 29 Berufsausübung im öffentlichen Dienst

Für die unselbstständige Berufsausübung im öffentlichen Dienst von Kantonen und Gemeinden gilt das kantonale Recht.

Art. 30 Bewilligungspflicht

Für die selbstständige Ausübung eines Psychologieberufs im Sinne von Artikel 28 (Variante zu Art. 2 Abs. 2) bedarf es einer Bewilligung des Kantons, auf dessen Gebiet der Beruf ausgeübt wird.

Art. 31 Meldepflicht

Angehörige ausländischer Staaten, die auf Grund staatsvertraglicher Bestimmungen einen Psychologieberuf im Sinne von Artikel 28 (Variante zu Art. 2 Abs. 2) in der Schweiz ohne Bewilligung während längstens 90 Tagen pro Kalenderjahr selbstständig ausüben, haben sich bei der zuständigen kantonalen Behörde zu melden.

Art. 32 Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller:

- a. die Anforderungen nach den Artikeln 27 und 28 erfüllt;
- b. vertrauenswürdig ist sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet;

- c. eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken abgeschlossen hat;
- d. eine Landessprache beherrscht.

Art. 33 Einschränkung der Bewilligung und Auflagen

Der Kanton kann vorsehen, dass die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung mit bestimmten Einschränkungen fachlicher, zeitlicher und räumlicher Art oder mit Auflagen verbunden wird, soweit dies für die Sicherung einer qualitativ hochstehenden und zuverlässigen psychologischen Versorgung erforderlich ist.

Art. 34 Entzug der Bewilligung

Die Bewilligung wird entzogen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder nachträglich Tatsachen festgestellt werden, auf Grund derer sie hätte verweigert werden müssen.

Art. 35 Berufspflichten

Personen, die einen Psychologieberuf selbstständig ausüben, beachten die folgenden Berufspflichten:

- a. Sie üben ihren Beruf sorgfältig im Sinne der Aus- und Weiterbildungsziele (Art. 4, 6 und 11) aus.
- b. Sie vertiefen, erweitern und verbessern ihre beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch kontinuierliche Fortbildung.
- c. Sie berücksichtigen die Grenzen ihrer Kompetenzen.
- d. Sie können Werbung machen, soweit diese objektiv bleibt und dem öffentlichen Bedürfnis entspricht.
- e. Sie wahren das Berufsgeheimnis nach Massgabe der einschlägigen Vorschriften.

Art. 36 Kantonale Aufsichtsbehörde

¹ Jeder Kanton bezeichnet eine Behörde, welche die Personen beaufsichtigt, die im betreffenden Kanton einen Beruf nach Artikel 28 (Variante zu Art. 2 Abs. 2) selbstständig ausüben.

² Die Aufsichtsbehörde trifft die für die Einhaltung der Berufspflichten nötigen Massnahmen.

Art. 37 Disziplinarmassnahmen

¹ Bei Verletzung der Berufspflichten kann die Aufsichtsbehörde folgende Disziplinar-massnahmen anordnen:

- a. eine Verwarnung;
- b. einen Verweis;

- c. eine Busse bis 20'000 Franken;
- d. ein Verbot der selbstständigen Berufsausübung für längstens sechs Jahre (befristetes Verbot);
- e. ein definitives Verbot der selbstständigen Berufsausübung.

² Für die Verletzung der Berufspflicht nach Artikel 35 Buchstabe b können nur Disziplinar massnahmen gemäss Absatz 1 Buchstaben a–c verhängt werden.

³ Zu einem Verbot der selbstständigen Berufsausübung kann zusätzlich eine Busse angeordnet werden.

⁴ Die Aufsichtsbehörde kann die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung während der Disziplinaruntersuchung einschränken, mit Auflagen versehen oder entziehen.

⁵ Die strafrechtlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 38 Disziplinarverfahren in einem anderen Kanton

¹ Eröffnet die Aufsichtsbehörde eines Kantons ein Disziplinarverfahren gegen die Inhaberin oder den Inhaber einer Bewilligung eines anderen Kantons, so informiert sie die Aufsichtsbehörde dieses Kantons.

² Beabsichtigt sie, ein Verbot der selbstständigen Berufsausübung zu verhängen, so hört sie die Aufsichtsbehörde des Kantons an, der die kantonale Bewilligung erteilt hat.

Art. 39 Amtshilfe

¹ Die kantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden sowie die eidgenössischen Behörden melden der zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde unverzüglich Vorfälle, welche die Berufspflichten verletzen könnten.

² Die kantonalen Aufsichtsbehörden melden sich gegenseitig sowie der Psychologieberufekommission:

- a. die Erteilung, Beschränkung und den Entzug einer kantonalen Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung;
- b. Disziplinar massnahmen, mit Ausnahme von Verwarnungen und Verweisen, die wegen Verletzung von Berufspflichten nach diesem Gesetz verhängt wurden.

Art. 40 Wirkung des Verbots der selbstständigen Berufsausübung

¹ Ein Berufsausübungsverbot gilt auf dem gesamten Gebiet der Schweiz.

² Es setzt jede Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung ausser Kraft.

³ Es wird den Aufsichtsbehörden der übrigen Kantone mitgeteilt.

Art. 41 Verjährung

¹ Die disziplinarische Verfolgung verjährt zwei Jahre, nachdem die Aufsichtsbehörde vom beanstandeten Vorfall Kenntnis erhalten hat.

² Die Frist wird durch jede Untersuchungs- oder Prozesshandlung über den beanstandeten Vorfall unterbrochen, welche die Aufsichtsbehörde, eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Gericht vornimmt.

³ Die disziplinarische Verfolgung verjährt in jedem Fall zehn Jahre nach dem zu beanstandenden Vorfall.

⁴ Stellt die Verletzung der Berufspflichten eine strafbare Handlung dar, so gilt die vom Strafrecht vorgesehene längere Verjährungsfrist.

⁵ Wird gegen eine Person ein Disziplinarverfahren durchgeführt, so kann die Aufsichtsbehörde zur Beurteilung der von dieser Person ausgehenden Gefährdung der öffentlichen Gesundheit auch Sachverhalte berücksichtigen, die verjährt sind.

6. Kapitel: Organisation**1. Abschnitt: Akkreditierungsinstanz und Akkreditierungsorgan****Art. 42** Akkreditierungsinstanz

Zuständig für die Akkreditierung von Weiterbildungsgängen, die zu einem eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitel führen, ist das Eidgenössische Departement des Innern (Departement).

Art. 43 Akkreditierungsorgan

¹ Der Bundesrat bestimmt ein Organ, das die Akkreditierungsgesuche der für Weiterbildungsgänge verantwortlichen Organisationen prüft.

² Er kann diese Aufgabe im Rahmen der Vereinbarung vom 14. Dezember 2000⁴ zwischen dem Bund und den Universitätskantonen über die Zusammenarbeit im universitären Hochschulbereich dem Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung nach Artikel 7 des UFG vom 8. Oktober 1999⁵ übertragen.

2. Abschnitt: Psychologieberufekommission**Art. 44** Zusammensetzung und Organisation

¹ Der Bundesrat setzt eine Psychologieberufekommission ein und ernennt deren Mitglieder.

⁴ SR 414.205

⁵ SR 414.20

² Er sorgt für eine angemessene Vertretung des Bundes, der Kantone, der Wissenschaft, der Weiterbildung und der betroffenen Berufskreise.

³ Die Psychologieberufekommission besteht aus einer Geschäftsleitung sowie aus den Ressorts Ausbildung und Weiterbildung. Sie unterhält eine Geschäftsstelle.

⁴ Sie gibt sich ein Geschäftsreglement, in dem sie namentlich das Verfahren für ihre Entscheidungen regelt. Das Geschäftsreglement ist dem Departement zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 45 Aufgaben und Zuständigkeiten

¹ Die Psychologieberufekommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Sie berät Bundesrat und Departement in Fragen der Anwendung dieses Gesetzes.
- b. Sie nimmt Stellung zu Akkreditierungsanträgen.
- c. Sie erstattet dem Departement regelmässig Bericht.
- d. Sie entscheidet über die Anerkennung ausländischer Hochschul- und Weiterbildungsabschlüsse.
- e. Sie entscheidet, wie weit ausländische Weiterbildungsperioden von Personen mit einem anerkannten ausländischen Hochschulabschluss an eine Weiterbildung, für die ein eidgenössisch anerkannter Weiterbildungstitel erteilt wird, angerechnet werden können.
- f. Sie kann den zuständigen Stellen Massnahmen zur Erhöhung der Qualität der Aus- oder Weiterbildung vorschlagen.

² Sie kann Personendaten im Zusammenhang mit der Anerkennung ausländischer Hochschul- und Weiterbildungsabschlüsse sowie ausländischer Weiterbildungsperioden bearbeiten. Die Daten werden erhoben, um kohärente Entscheide zu ermöglichen. Insbesondere kann sie folgende Personendaten bearbeiten:

- a. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht und Nationalität;
- b. die anerkannten ausländischen Hochschul- und Weiterbildungsabschlüsse mit Ausstellungsdatum und -ort sowie dem Datum der Anerkennung;
- c. Angaben über geleistete ausländische Weiterbildungsperioden, insbesondere über Art, Dauer und Institution.

7. Kapitel:

Rechtsschutz, Strafbestimmungen, Vollzug und Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Rechtsschutz

Art. 46 Verfügungen der für Weiterbildungsgänge verantwortlichen Organisationen

Die für akkreditierte Weiterbildungsgänge verantwortlichen Organisationen erlassen Verfügungen im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes über:

- a. die Anrechenbarkeit von Bildungsleistungen und Weiterbildungsperioden;
- b. die Zulassung zu akkreditierten Weiterbildungsgängen;
- c. das Bestehen von Prüfungen;
- d. die Erteilung von Weiterbildungstiteln;
- e. die Anerkennung von Weiterbildungsstätten.

Art. 47 Rekurskommission für psychologische Aus- und Weiterbildung

¹ Die Rekurskommission für psychologische Aus- und Weiterbildung entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen:

- a. der Bundesbehörden;
- b. der für akkreditierte Weiterbildungsgänge verantwortlichen Organisationen.

² Sie setzt sich zusammen aus:

- a. einer Präsidentin oder einem Präsidenten;
- b. zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten;
- c. bis zu sechs Sachverständigen in Psychologie bzw. Psychotherapie.

³ Die Mitglieder nach Absatz 2 Buchstaben a und b müssen über eine juristische Ausbildung und richterliche Erfahrung verfügen.

2. Abschnitt: Strafbestimmungen

Art. 48

¹ Mit Busse wird bestraft, wer:

- a. sich Psychologin oder Psychologe nennt, ohne einen anerkannten Hochschulabschluss in Psychologie zu besitzen;
- b. sich Psychotherapeutin oder Psychotherapeut nennt, ohne einen entsprechenden eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitel zu besitzen;
- c. zusammengesetzte Bezeichnungen verwendet, die auf Psychologie oder Psychotherapie hinweisen oder die Adjektive psychologisch oder psychothe-

rapeutisch enthalten, ohne einen Hochschulabschluss in Psychologie oder einen Weiterbildungstitel nach diesem Gesetz zu besitzen.

² Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

3. Abschnitt: Vollzug

Art. 49

¹ Der Bundesrat hat die Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes.

² Er erlässt die Ausführungsbestimmungen.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 50 Übergangsbestimmungen

¹ Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes seit mehr als fünf Jahren einen Psychologieberuf selbstständig oder unselbstständig ausüben, sind berechtigt, ihre Tätigkeit auch dann weiterzuführen, wenn sie die erforderliche Hochschulausbildung und Weiterbildung nicht absolviert haben.

² Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes seit weniger als fünf Jahren einen Psychologieberuf selbstständig ausüben, ohne die erforderliche Weiterbildung absolviert zu haben, sind verpflichtet, eine Nachqualifikation zu erwerben. Der Bundesrat regelt die Nachqualifikation nach Anhörung der Psychologieberufekommission, wobei er die Dauer der bisherigen Berufsausübung berücksichtigt. Wird die Nachqualifikation nicht innert fünf Jahren nach Inkrafttreten des Weiterbildungsobligatoriums erworben, so muss die selbstständige Berufstätigkeit eingestellt werden.

³ Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes seit weniger als fünf Jahren einen Psychologieberuf unselbstständig ausüben, ohne die erforderliche Hochschulausbildung absolviert zu haben, sind verpflichtet, eine Nachqualifikation zu erwerben. Der Bundesrat regelt die Nachqualifikation nach Anhörung der Psychologieberufekommission, wobei er die Dauer der bisherigen Berufsausübung berücksichtigt. Wird die Nachqualifikation nicht innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben, so muss die unselbstständige Berufstätigkeit eingestellt werden.

⁴ Personen ohne die in diesem Gesetz umschriebene Grundausbildung, die in Übereinstimmung mit dem damaligen kantonalen Recht spätestens zwei Jahre vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine psychotherapeutische Weiterbildung oder ein postgraduales Nachqualifikationsprogramm zur Ergänzung des dafür notwendigen Grundlagenwissens begonnen haben, können diese Weiterbildung innerhalb von sieben Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes beenden. Der entsprechende Weiterbildungstitel ist eidgenössisch anerkannt.

⁵ Weiterbildungstitel sind nicht eidgenössisch anerkannt, wenn sie:

- a. mehr als zwei Jahre nach Inkrafttreten des Weiterbildungsobligatoriums von einer für die betreffende Weiterbildung zuständigen Organisation erteilt worden sind, die innerhalb dieser Frist kein Akkreditierungsgesuch gestellt hat;
- b. erteilt worden sind nach der Ablehnung eines Akkreditierungsgesuchs.

⁶ Personen, die auf Grund dieser Bestimmungen zur Berufsausübung berechtigt sind, unterstehen nicht den Strafbestimmungen nach Artikel 48.

Art. 51 Änderung bisherigen Rechts

Das Schweizerische Strafgesetzbuch⁶ (StGB) wird wie folgt geändert:

Art. 321

In der Aufzählung der Berufe sind Psychologen zu ergänzen.

Art. 52 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.